

Bekanntmachung 037/2025 vom 09.07.2025

Bekanntmachung

Satzung vom 09.07.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2024

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2024 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:
Der Betrag „€ 25.000“ wird in „€ 50.000“ geändert.

§ 10 Abs. 3 Buchstabe g) wird wie folgt geändert:
Der Betrag „€ 5.000“ wird in „€ 20.000“ und der Betrag „€ 2.500“ wird auf „€ 5.000“ geändert.

§ 14 Abs. 2 Ziffer 1. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
Die Beträge „€ 25.000 bis € 150.000“ werden in „€ 50.000 bis € 300.000“ geändert.

§ 14 Abs. 2 Ziffer 6. Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
Die Beträge „€ 25.000 bis € 150.000“ werden in „€ 50.000 bis € 300.000“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 037/2025 zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 08.07.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 09.07.2025

Der Bürgermeister

Froesch